

INFORMATIONSBLATT

zur Bewilligungspflicht von Hausbrunnenanlagen in der Kernzone A des Grundwasserschongebietes Lachforst, LGBl. Nr. 138/2003

Der § 5 Ziffer 1 der Verordnung des Landeshauptmanns von OÖ. zum Schutz der Grundwasservorkommen im Lachforst und im Einzugsbereich der Enknach, LGBl. Nr. 138/2003 legt fest:

In der **Zone A (Kernzone)** bedürfen Grabungen, Bohrungen und sonstige Bodeneingriffe aller Art **mit einer Tiefe von mehr als 5 Metern** unter Geländeoberkante **einer wasserrechtlichen Bewilligung**.

Ausmaß und Umriss der Kernzone A sind auf der Rückseite dieses Informationsblattes in einem **Übersichtsplan (M: 1:25.000)** ersichtlich.

Unter diesen Bewilligungstatbestand fallen somit auch:

- **Grabungen, Bohrungen und sonstige Bodeneingriffe zur Errichtung von Hausbrunnenanlagen (Einzelbrunnenanlagen);**

Anmerkung: außerhalb der Kernzone bedürfen Hausbrunnenanlagen (Einzelbrunnenanlagen) keiner wasserrechtlichen Bewilligung, Gemeinschaftsbrunnenanlagen bedürfen sowieso einer wasserrechtlichen Bewilligung;

- **das Nachbohren und Nachgraben von Brunnenanlagen, da diese Bodeneingriffe in den meisten Fällen tiefer als 5 m unter GOK geführt werden;**

Anmerkung: außerhalb der Kernzone bedürfen diese Bodeneingriffe für Hausbrunnenanlagen (Einzelbrunnenanlagen) keiner wasserrechtlichen Bewilligung, derartige Bodeneingriffe für Gemeinschaftsbrunnenanlagen bedürfen sowieso einer wasserrechtlichen Bewilligung;

Die Verordnung ist am 21.12.2003 in Kraft getreten und daher zumindest auf Anlagen, die nach dem 1.1.2004 errichtet worden sind, anwendbar.

Sollten nach dem 1.1.2004 eine der genannten Anlagen errichtet worden sein oder soll eine derartige Anlage in Zukunft errichtet werden, werden der Anlageninhaber bzw. der Bauwerber bzw. die Bürgermeister als jeweils zuständige Baubehörden erster Instanz gebeten, ehest mit dem Reinhaltungsverband Braunau am Inn, Herrn Dipl. Ing. Hauser, Uferstraße 33, 5280 Braunau am Inn, Tel. Nr. 07722/83869 bzw. office@rhv-braunau.at Kontakt aufzunehmen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zuständig.

Die für die Durchführung dieser Verfahren anfallenden Kosten (Projektunterlagen, Verwaltungsabgaben sowie Gebühren) werden vom Reinhaltungsverband Braunau am Inn übernommen.

Hinweis:

Teilweise wurden Inhaber von Einzelbrunnenanlagen bereits dem Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung bekanntgegeben bzw. wurden von der Wasserrechtsbehörde zu einer Informationsveranstaltung eingeladen – diese Personen brauchen nicht neuerlich an den Reinhaltungsverband Braunau u. U. herantreten.

Der Bürgermeister:
Mag. Johann Prillhofer eh.

